

Satzung des Crailsheimer Historischen Vereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CRAILSHEIMER HISTORISCHER VEREIN e.V. und hat seinen Sitz in Crailsheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar zur Heimatpflege und Heimatkunde. Diesem Zweck dienen folgende Ziele und Aufgaben:
 - a) die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt Crailsheim und ihrer Umgebung,
 - b) die Erhaltung von geschichtlichen Werten durch Dokumentation und Sammlungen,
 - c) die Veranstaltung von Ausflügen und Führungen zu historisch interessanten Stätten,
 - d) die Abhaltung von Vortragsveranstaltungen,
 - e) die Förderung und Erforschung des Brauchtums,
 - f) Förderung geologischer Forschungen in Crailsheim und Umgebung,
 - g) die Pflege historischer Bauten und Kunstwerke sowie die Erhaltung historischer Ortsteile in Crailsheim und Umgebung,
 - h) die Förderung des Stadtmuseums,
 - i) die Herausgabe von Schriften zu all diesen Themen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen leistungsfreien Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Einzahlungen zurück und haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1)
 - a) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
 - b) Auf Antrag erhalten Mitglieder, die miteinander verheiratet sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Familienmitgliedschaft, in die auch gemeinsame Kinder bis 18 Jahre eingeschlossen werden können.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Ausschusses Ehrenmitglieder ernennen.
 - d) Der Vorstand kann die Funktionen des Ehrenmitgliedes bestimmen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Dieser ist spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
 - b) Durch den Tod des Mitglieds.
 - c) Durch den Ausschluss des Mitglieds. Dieser kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt hat. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu geben. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses Antrag auf Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung stellen. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

d) Durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Das Mitglied soll den Verein nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schaden würde.

Mitglieder haben freien Zutritt zu den Vorträgen des Vereins. Sie können die Vereinsbibliothek kostenlos benutzen und erhalten die Mitteilungsblätter des Vereins unentgeltlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand: Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.
- 2) Der Ausschuss: Dieser besteht aus:

- a) den vier Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.
- 3) Die zwei Kassenprüfer
- 4) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein, wobei sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter allein vertretungsberechtigt sind. Im übrigen vertreten je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, den Verein. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.

Im Einzelnen haben:

- a) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, die Ausschuss- und Vorstandssitzungen vorzubereiten, einzuleiten und zu leiten.
- b) Der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und die Korrespondenz des Vereins in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) Der Kassier die Kassengeschäfte zu erledigen. Hierzu hat er Bank- und Inkassovollmacht. Er erstellt den Jahresabschluss. Der Kassier führt auch das Mitgliedsverzeichnis.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Zeit eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. In Eilfällen kann die Einladung auch formlos erfolgen.

§ 9 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu beraten und zu entscheiden. Er berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Insbesondere berät und entscheidet der Ausschuss über:
 - a) die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - b) Aktivitäten des Vereins von größerem Umfang,
 - c) die Jahresprogramme des Vereins,
 - d) die Ausgaben des Vereins, soweit im Einzelfall der Wert von 1.500 Euro überschritten wird,
 - e) die Vorberatung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - f) die Bildung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ausschuss Sachverständige beratend zuziehen.

- 2) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern muss geheim (mit Stimmzettel) abgestimmt werden.
- 3) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durch den Ausschuss. Der Ausschuss kann auf die Dauer seiner Amtszeit weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen.

§ 10 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - d) die Änderung der Vereinssatzung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins,
 - g) Ernennung eines Ehrenmitglieds.
- 2) In jedem Jahre findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit der Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand richtet.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntgabe im Hohenloher Tagblatt mit mindestens einer Woche Frist einberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind dabei anzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch schriftlich an jedes Mitglied erfolgen. Dabei ist ebenfalls eine Frist von einer Woche zu wahren und die Tagesordnung anzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ darüber beraten und beschlossen wird. Der Beschluss über die

Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- 2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Aufgabe steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Crailsheim mit der Auflage, dass diese es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der im § 2 der Satzung vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

In der Regel wird offen abgestimmt, sofern nicht zwei anwesende stimmberechtigte Mitglieder Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2017 beschlossen und tritt an Stelle der Fassung vom 3. Mai 2004 mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.